

**Rede
des Fraktionssprechers für Rechts- und
Verfassungsfragen**

Ulf Prange, MdL

zu TOP Nr. 22

Erste Beratung

**Qualität steigern, Sicherheit erhöhen - Anzahl der
Ausführungen Sicherungsverwahrter überprüfen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/649

während der Plenarsitzung vom 19.04.2018

im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Antrag verfolgen wir als Regierungsfractionen das Ziel, die Sicherungsverwahrung weiterzuentwickeln und damit besser zu machen. Dabei haben wir die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, die Belange der Mitarbeiter im Vollzugsdienst und natürlich auch die Sicherungsverwahrten selbst im Blick.

Die derzeitige Regelung geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Mai 2011 zurück. Das Verfassungsgericht hat seinerzeit den Bund und die Länder in die Pflicht genommen; es hat enge Vorgaben zur normativen Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aufgestellt. Dabei geht es um den besonderen Status der Sicherungsverwahrten, der sich in dem sogenannten Abstandsgebot niederschlägt. Die Verbüßung der Sicherungsverwahrung, die einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt, muss sich positiv vom Strafvollzug unterscheiden. Denn der Sicherungsverwahrte hat seine Strafe verbüßt und befindet sich allein zum Schutz der Allgemeinheit vor ihm in der Sicherungsverwahrung.

Im Dezember 2012 wurde in Niedersachsen ein eigenständiges Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz auf den Weg gebracht. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurden konsequent umgesetzt, indem der Schwerpunkt auf die therapiegerichtete Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung gelegt wurde. Daneben wurde - Christian Calderone hat es eben angesprochen - ein gesetzlicher Mindestanspruch auf eine Ausführung im Monat eingeführt.

Eine so weitgehende Regelung - das haben wir eben gehört - hat außer Niedersachsen nur das Bundesland Bremen, das aber keine eigene Einrichtung vorhält, sondern seine Sicherungsverwahrten hier in Niedersachsen unterbringt. Alle anderen Bundesländer sehen - und das unabhängig von der politischen Farbenlehre - einen Mindestanspruch auf weniger Ausführungen vor, in der Regel auf vier Ausführungen pro Jahr.

Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung zu einem späteren Zeitpunkt zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann.

Mit den gesetzlichen Regelungen wurde seinerzeit Neuland betreten. Die Rahmenbedingungen, die die Rechtsprechung gesetzt hat, mussten umgesetzt werden. Aber gerade dann ist es sinnvoll, gesetzliche Regelungen auch an den Zielen zu messen, die man verfolgt. Letztlich ist das die Resozialisierung des Sicherungsverwahrten.

Obgleich zahlreiche therapeutische Angebote in der Sicherungsverwahrung vorgehalten werden und die Mitarbeiter im Vollzug, insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf, die schwerpunktmäßig zuständig ist, eine sehr engagierte und gute Arbeit leisten, sind die Zahlen ernüchternd.

Ich will diese Gelegenheit nutzen, um mich an dieser Stelle bei den Mitarbeitern im Namen der SPD-Fraktion ganz herzlich zu bedanken.

Nach fünf Jahren ist es aus unserer Sicht an der Zeit, die geltenden Regelungen zu evaluieren und gegebenenfalls, soweit erforderlich, anzupassen. Auf unsere Nachfrage im Ministerium haben wir den Hinweis erhalten - der Kollege hatte es schon gesagt -, dass sich gerade der Rechtsanspruch auf mindestens zwölf Ausführungen im Jahr negativ auf die Vollzugsziele auswirkt. Die Erwartung, dass die Ausgestaltung dieser vollzugsöffnenden Maßnahmen die Sicherungsverwahrten in ihrer Änderungsmotivation bestärkt, hat sich nicht erfüllt.

Diese Hinweise aus dem Haus haben wir zum Anlass genommen, eine Unterrichtung im Rechtsausschuss zu beantragen, die Anfang des Monats stattgefunden hat. Wir wollten damit Transparenz herstellen und auch die Oppositionsfraktionen mit einbinden. In dieser Unterrichtung ist meiner Auffassung nach aus fachlicher Sicht sehr nachvollziehbar und überzeugend dargestellt worden, dass die derzeitige Regelung falsche Anreize setzt. Wir hatten dazu eine gute Aussprache im Ausschuss, und ich habe so ein bisschen den

gemeinsamen Willen herausgehört, etwas am Status quo zu ändern. Ich bin gespannt auf die Redebeiträge der Kollegen.

Wenn die verfolgte Zielsetzung, die Fortdauer der Maßregel in letzter Konsequenz entbehrlich werden zu lassen, durch die aktuelle rechtliche Ausgestaltung nicht gefördert werden kann, ist das Regelungskonzept kritisch zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Wir sehen hier Nachsteuerungsbedarfe. Bei der vorzunehmenden Abwägung müssen aus Sicht der SPD-Fraktion die Wirksamkeit der eingesetzten Maßnahmen, Sicherheitsaspekte und die Leistbarkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten berücksichtigt werden.

Die Erwartung, dass die derzeitige Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen die Sicherungsverwahrten in ihrer Änderungsmotivation bestärkt, hat sich nicht erfüllt. Uns ist berichtet worden, dass sich viele mit der bestehenden Regelung arrangiert haben und über die monatlichen Ausführungen hinaus insbesondere therapeutische Angebote nicht in dem Maße nutzen. Diese Entwicklung kann uns nicht zufriedenstellen. Die Hinweise aus der Praxis nehmen wir ernst; wir sehen hier Handlungsbedarf.

Mit Ausführungen und anderen vollzugsöffnenden Maßnahmen ist natürlich immer auch ein Sicherheitsrisiko verbunden. Trotz bester Vor- und Nachbereitung lassen sich Risiken für die Allgemeinheit nicht gänzlich ausschließen. Ich will hier aber ausdrücklich feststellen, dass die Zahl der Entweichungen in Niedersachsen, gemessen daran, wie viele Ausführungen und andere vollzugsöffnende Maßnahmen stattfinden, äußerst gering ist. Aber das Eingehen von Risiken ist auch bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nur dann gerechtfertigt, wenn die Maßnahme auch positive Effekte hat. Und daran haben wir wegen der Hinweise, die wir aus der Praxis erhalten haben, Zweifel.

Die Vor- und Nachbereitung und die Ausführung selbst binden in erheblichem Maß Personal. Angesichts steigender Zahlen in der Sicherungsverwahrung - aktuell ist auch die Schaffung weiterer Plätze in Meppen in der Diskussion -

müssen wir die Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzugsdienst im Blick haben. Hier müssen wir für Entlastung sorgen.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass für uns die Wirksamkeit der Maßnahmen, bezogen auf die Vollzugsziele, im Fokus steht. Mit unserem Antrag wollen wir die Weiterentwicklung der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen auf den Weg bringen. Wir wollen die Sicherungsverwahrung besser machen und Anreize dafür setzen, dass therapeutische Angebote stärker angenommen werden. Die bestehenden therapeutischen Angebote sind zu optimieren.

In Bezug auf die vollzugsöffnenden Maßnahmen wollen wir weg von starren Regelungen und hin zu Regelungen, die den Einzelfall stärker in den Blick nehmen. Dafür werden die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen die gesetzlichen Grundlagen schaffen. Dies werden wir selbstverständlich im Einklang mit den strengen Vorgaben der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts tun. Ich freue mich auf die Ausschussberatungen.

Vielen Dank.